F R E U N D E
D E S
H A M B U R G E R M A X - P L A N C K - I N S T I T U T S
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALES PRIVATRECHT E.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V."

(2) Der Verein ist eingetragener Verein mit Sitz in Hamburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft, insbesondere die ideelle und materielle Förderung des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, D - 20148 Hamburg, Mittelweg 187, die Vergabe von Stipendien an ausländische Gastwissenschaftler sowie die Beschaffung von Mitteln für dieses Institut.

(3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Veranstaltungen, die dem Austausch praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen, durch Vergabe von Stipendien an ausländische Gastwissenschaftler, durch finanzielle Unterstützung der Bibliothek des Instituts sowie durch jede andere Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Instituts.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die der Arbeit des Instituts verbunden ist.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit,

b) durch Austritt zum Ende eines Kalenderjahres, wenn die Austrittserklärung spätestens sechs Monate vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben wird,

c) durch Beschluß des Vorstands, der in folgenden Fällen zulässig ist:

aa) wenn ein Mitglied der Satzung oder den Beschlüssen der Mitgliederversammlung gröblich zuwiderhandelt;

bb) wenn ein Mitglied trotz Mahnung den Beitrag für zwei aufeinanderfolgende Jahre nicht entrichtet hat;

cc) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

(4) Auf einstimmigen Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einer verdienten Persönlichkeit die Ehrenmitgliedschaft antragen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

(1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Dabei können Personen, die noch in der Ausbildung stehen, beitragsfrei gestellt werden; ferner kann zwischen natürlichen und juristischen Personen differenziert werden. Höhere Jahresbeiträge nach Selbsteinschätzung oder zusätzliche Spenden sind erwünscht. Die Geschäftsführung kann nach Anhörung des Vorstandes einem Mitglied im Einzelfall, insbesondere bei Währungsdisparitäten oder Devisenrestriktionen, die Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

(2) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 31. Januar fällig.

(3) Die Verpflichtung zur Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags kann durch eine einmalige Zahlung abgelöst werden, deren Höhe die Mitgliedsversammlung festlegt.

§ 5 Rechte der Mitglieder

(1) Die Mitglieder können die Bibliothek des Instituts im Rahmen der Benutzungsordnung für wissenschaftliche Zwecke benutzen.

(2) Die daran interessierten Mitglieder erhalten auf ausdrücklichen Wunsch zum Selbstkostenpreis den Tätigkeitsbericht des Instituts und/oder eine Liste der Neuerwerbungen der Bibliothek.

(3) Die daran interessierten Mitglieder werden zu öffentlichen Vortragsveranstaltungen und Symposien des Instituts eingeladen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,

b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus nicht weniger als zwei und nicht mehr als zehn Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Vorstand bestimmt die Richtlinien der Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Stellvertretung und schriftliches Verfahren sind zulässig.

§ 8 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstandes. Einer von beiden soll Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht sein.

(2) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln und können vom Vorstand (§ 7) im Einzelfall oder generell von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder der Gesellschaft treten zusammen:

a) mindestens alle vier Jahre zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung,

b) auf Beschluß des Vorstands oder auf schriftliches Ersuchen von nicht weniger als 7 Mitgliedern zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(2) Zu jeder Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zu laden. Die Ladung muß spätestens 30 Tage vor dem Versammlungstag zur Post gegeben sein.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme; Stellvertretung ist zulässig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der zur Abstimmung gestellte Antrag abgelehnt.

(4) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:

a) die Wahl der Vorstandsmitglieder,

b) Maßnahmen der Rechnungsprüfung,

c) die Beschlußfassung über die Anträge der Mitglieder oder der Vorstandesmitglieder.

(6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die in der Ladung (Abs. 2) bekanntgemachten Angelegenheiten beschließen.

(7) Auch bei Satzungsänderungen gelten Abs. 3 und 4.

(8) Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung beschließen. Abs. 3 und 4 finden keine Anwendung.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Wissenschaft zu verwenden hat, vorzugsweise zur Verwendung im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg.

Hamburg, den 12. März 1986/ ergänzt am 22. Juni 2002 / ergänzt am 23. Juni 2007 / ergänzt am 18. Juni 2016 / ergänzt am 27. Juni 2025